

**Ergebnisprotokoll**

über die 32. Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses  
(VIII. Wahlperiode)  
am 25. Februar 2016

**Tagungsort:** Sitzungssaal 8 A/B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,  
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

**Beginn:** 10:00 Uhr **Ende:** 11:12 Uhr

**Teilnehmer:** Herr Gerhard Herbert,  
Vorsitzender des Haupt- und Planungsausschusses

Herr Arnold	Herr Heuser	Herr Kummer	Frau Streicher-Eickhoff
Herr Buschmann	Herr Horn	Frau Dr. Reinhardt	Herr von Hunnius i.V.
Herr Dr. Dapp i.V.	Herr Kasseckert	Herr Röttger i.V.	Herr Winckler
Herr Gerfelder i.V.	Herr Kötter i.V.	Herr Schmidt	
Herr Göllner i.V.	Herr Krätschmer	Herr Schork	
Herr Herkströter i.V.	Herr Kündiger i.V.	Herr Sommer	

**Fraktionsvorsitzende:** Herr Schindler

**Mitglieder des Präsidiums:** Herr Kaufmann

**Fraktionsgeschäftsführer/in:** Frau Suffert

**Obere Landesplanungsbehörde:** Herr Regierungsvizepräsident Dr. Böhmer  
Herr Dr. Beck  
Herr Krämer  
Herr Huber-Braun  
Herr Ortmüller

**Regionalverband FrankfurtRheinMain:** Herr Stüve  
Herr Dr. Bauer

**Schriftführerin:** Frau Scheuermann

---

### Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim - **Drs. Nr. VIII / 135.0**
2. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen-Süd **Drs. Nr. VIII / 136.0**
3. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg - **Drs. Nr. VIII / 137.0**
4. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Rodenbach, Ortsteil Niederrodenbach **Drs. Nr. VIII / 138.0**
5. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende des Haupt- und Planungsausschusses, **Herr Herbert**, begrüßte die Ausschussmitglieder, Herrn Regierungsvizepräsidenten Dr. Böhmer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oberen Landesplanungsbehörde sowie des Regionalverbandes.

Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**Zu TOP 1:** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim - **Drs. Nr. VIII / 135.0**

**Herr Kaufmann (DIE GRÜNEN)** stellte für seine Fraktion fest, dass diese die Auffassung vertrete, dass das vorliegende Vorhaben nicht nur nach Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden könne, sondern auch eine Behandlung in der RVS erfolgen müsse. Sollten sich die übrigen Fraktionen dieser Meinung nicht anschließen können, beantrage er die Vertagung der Beschlussfassung, um die in seiner Fraktion noch bestehenden Fragen klären zu können.

**Herr Kummer (SPD)** teilte mit, dass seine Fraktion dem Vertagungsantrag grundsätzlich zustimmen werde. Er bat jedoch die Fraktion DIE GRÜNEN um Mitteilung, zu welchen konkreten Fragen noch Beratungsbedarf bestehe. Er erläuterte weiterhin, dass die vorliegende Drucksache sich nur deshalb auf der heutigen Tagesordnung befinde, weil sich die Gemeinde Bischofsheim im Bereich des Regionalverbandes (RV) befinde. Würde die Gemeinde sich außerhalb dieses Gebietes befinden, wäre sie aufgrund ihrer Planungshoheit in der Lage selbst zu entscheiden, ob sie bisher ungenehmigte Bauten im Außenbereich durch eine Bauleitplanung legalisieren möchte oder auch nicht. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung solle man der Gemeinde Bischofsheim die Möglichkeit einräumen, die Gartenanlage für die Allgemeinheit rechtlich abgesichert erhalten zu können.

**Herr Kasseckert (CDU)** erklärte, dass es von Seiten seiner Fraktion keinen weiteren Beratungsbedarf gebe und man der Vorlage zustimmen werde. Es werde die Auffassung

vertreten, dass es sich hier um kein Thema von regionalplanerischer Bedeutung handele. Einem Antrag auf Vertagung werde seine Fraktion jedoch auch zustimmen.

Auf entsprechende Nachfrage von **Herrn Gerfelder (SPD)** erläuterte **Herr Dr. Dapp (DIE GRÜNEN)**, dass bei den für die Hochwassergefahrenkarten zugrunde gelegten Berechnungen davon ausgegangen wurde, dass auf den relevanten Flächen Landwirtschaft betrieben wird. Da es sich bei den Kleingärten um nicht genehmigte Nutzungen handele, wurden diese bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Hier müsse überlegt werden, wo die Summenwirkung beginne. Es könne nicht sein, dass in einem Überschwemmungsgebiet Hindernisse eingebaut würden. Es handele sich hier um einen Retentionsraumverlust und es gebe Abschwemmungen in nicht geringem Ausmaße. Abschließend verwies Herr Dr. Dapp auf das Ziel 6.3-12 im Kapitel 6.3 „Hochwasserschutz“ des Regionalplans hin. In der Zielbegründung werde u.a. ausgeführt, dass in den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ die Anlage von wohnungsfernen Gärten unterbleiben soll.

**Frau Streicher-Eickhoff (DIE GRÜNEN)** vertrat die Auffassung, dass es für die Beurteilung des Vorhabens völlig unerheblich sei, ob die betroffene Kommune im Zuständigkeitsbereich des RV oder im sogenannten Kragen liege. Es gebe den Regionalplan, der für alle Bereiche in Südhessen gelte. Unter Z6.3-12 werde als Ziel klar formuliert, dass in den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen) unzulässig sind. Im RPS sei für die betroffene Fläche ein „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ ausgewiesen, und wenn davon abgewichen werden solle, sei ein Zielabweichungsverfahren notwendig.

**Herr Schork (CDU)** informierte, dass es für die Gemeinde Bischofsheim einen Flächennutzungsplan von 1980 gebe, in dem die jetzt zur Diskussion stehenden Flächen als „Grünfläche - Dauerkleingärten“ sowie als „Spielplatz“ ausgewiesen seien. Er verwies desweiteren auf die sogenannte „Generalamnestie“ mit deren Hilfe 1990 alle älteren genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet legalisiert wurden. 90% der nun in Frage stehenden Flächen würden unter diese Amnestie fallen.

**Herr Huber-Braun** erläuterte, dass es im vorliegenden Verfahren eine Bestandssituation gebe, die Gemeinde Bischofsheim dort eine städtebauliche Ordnung herstellen möchte und hierzu ein Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet habe. Die Vorlage des RV sei mit der Umweltabteilung des Regierungspräsidiums abgestimmt. Er wies darauf hin, dass zwischen der Ebene des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans unterschieden werden müsse. Auf der FNP-Ebene verwies Herr Huber Braun auf die Stellungnahme des Umweltamtes, in der u.a. gesagt werde, dass der Bebauungsplan nicht unter § 78 Abs.1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (*In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt*) falle, da es sich nach Baunutzungsverordnung bei Kleingärten nicht um ein Baugebiet handele und daher nicht der Genehmigung durch das Regierungspräsidium bedürfe.

**Herr Röttger (CDU)** erklärte, dass seine Fraktion die Vorlage für abstimmungsreif halte. Sollte andernorts noch Beratungsbedarf bestehen, könne man die Vorlage auch bis zur nächsten HPA-Sitzung am 4. März 2016 vertagen.

**Herr Ortmüller** informierte, dass das Vorhaben gemeinsam mit dem RV geprüft und ein Zielverstoß bezüglich der Grünfläche „Kleingartenanlage“ nicht gesehen wurde. Die Hochwasserabflussproblematik sei im Bebauungsplan zu klären. Dort werde auch gemeinsam mit der oberen Wasserbehörde die generelle Zulässigkeit von Gartenhütten geklärt, ob dies einen Retentionsraumverlust darstelle und welche entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

**Herr Dr. Dapp (DIE GRÜNEN)** verwies erneut auf die Begründung zu 6.3, in der u.a. aufgeführt werde, dass in den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“- vorbehaltlich weitergehender wasserrechtlicher Anforderungen - die Anlage von wohnungsfernen Gärten unterbleiben solle.

**Herr Ortmüller** entgegnete, dass die von Herrn Dr. Dapp zitierte Erläuterung nicht als Ziel betrachte werde, sondern zuerst das unter Z6.3-12 formuliert Ziel zugrunde gelegt werde. Dort würden „Kleingartenanlagen“ nicht ausdrücklich als unzulässig im „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ genannt. Sollte im Bebauungsplanverfahren eine starke Verdichtung in diesen Kleingärten über eine Festsetzung geregelt werden, werde geprüft, ob dies mit der Zielsetzung übereinstimme. Auf der FNP-Ebene stehe die reine Darstellung einer Grünfläche jedoch nicht im Widerspruch zum Ziel Z6.3-12.

**Herr Kaufmann (DIE GRÜNEN)** vertrat die Auffassung, dass es keinen Unterschied mache, ob eine Kommune im Bereich des RV oder außerhalb liege. In beiden Fällen unterliege die FNP-Planung den Vorgaben des Regionalplans und müsse diesen entsprechen. Bezugnehmend auf die bereits erwähnte „Generalamnestie“ von 1989/1990 gab er zu bedenken, dass die Entwicklung der letzten 25 Jahre nicht unter diese Legalisierung fallen würde. Abschließend stellte er fest, dass es heute um die Klärung der Frage, ob ein Zielabweichungsverfahren für notwendig erachtet werde oder nicht, gehe.

**Herr Schindler (SPD)** betonte, dass sowohl der RV als auch die obere Landesplanungsbehörde im vorliegenden Fall keinen Grund gesehen hätten ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Und deshalb sei für ihn klar, worüber der HPA zu beschließen habe.

**Herr Gerfelder (SPD)** erklärte, dass es sehr wohl einen Unterschied mache, ob eine Kommune im Bereich des RV oder außerhalb liege. Im vorliegenden Fall habe die entsprechende Prüfung des Regierungspräsidiums ergeben, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht notwendig ist. Aufgrund der Tatsache, dass Bischofsheim im Gebiet des RV liege, wurde heute das BauGB-Verfahren vorgelegt. Läge die Kommune außerhalb des RV und das Regierungspräsidium wäre zur gleichen Einschätzung gelangt, nämlich dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, hätte die RVS hiervon keine Kenntnis erlangt. Eine Gleichbehandlung der Kommunen innerhalb und außerhalb des RV-Gebietes sollte jedoch gewährleistet werden.

**Herr Herkströter (CDU)** bat um Klärung, ob die Aussagen von Herrn Kaufmann als Antrag zu verstehen sei, das RP zu beauftragen im vorliegenden Fall ein Abweichungsverfahren durchzuführen.

**Herr Kaufmann (DIE GRÜNEN)** entgegnete, dass es in der Vorlage Drs. Nr. VIII / 135.0 ausschließlich um die Frage gehe, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig sei oder ob es

ausreichend sei ausschließlich nach BauGB zu verfahren. Er schilderte nochmals ausführlich die Gründe, warum seine Fraktion ein Zielabweichungsverfahren für notwendig halte.

**Herr Röttger (CDU)** stellte fest, dass die Fraktion DIE GRÜNEN offensichtlich keinen Beratungsbedarf mehr hätte, sondern ein Zielabweichungsverfahren für notwendig erachte. Er beantragte festzustellen, dass nach den Ausführungen der Vertreter der oberen Landesplanungsbehörde im vorliegenden Fall kein Abweichungsverfahren notwendig ist.

Nach kurzer kontroverser Diskussion ließ **Herr Herbert** über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Vertagung der Beschlussfassung zur **Drs. Nr. VIII / 135.0** in die nächste Sitzungsrunde abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN, gegen eine Stimme aus der FDP-Fraktion und bei Enthaltung der CDU-Fraktion dem Vertagungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich zu.

**Zu TOP 2:** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen-Süd - **Drs. Nr. VIII / 136.0**

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 136.0** abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 136.0** einstimmig zu.

**zu TOP 3:** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg - **Drs. Nr. VIII / 137.0**

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 137.0** abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 137.0** einstimmig zu.

**zu TOP 4:** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Rodenbach, Ortsteil Niederrodenbach - **Drs. Nr. VIII / 138.0**

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 138.0** abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 138.0** einstimmig zu.

---

**zu TOP 5:** Mitteilungen und Anfragen

Herr Dr. Böhmer berichtete wie folgt:

**1. Verwaltungstreitverfahren Stadt Steinau an der Straße ./ Land Hessen**

Die Stadt Steinau an der Straße hatte die Zulassung einer Abweichung beantragt. Ziel des Antrages war die Festsetzung von Wohnbauflächen für eine im Außenbereich entstandene Splittersiedlung innerhalb des Regionalen Grünzugs. Diesem Antrag hat die Regionalversammlung Südhessen nur unter bestimmten Maßgaben stattgegeben. Die Klägerin beantragt nunmehr im Wege einer Verpflichtungsklage den Erlass einer nebenbestimmungsfreien Zulassung der Abweichung. Die Klage wurde am 29. Dezember 2015 zugestellt, eine Begründung der Klage ist noch nicht erfolgt. Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 wurde dem Gericht der hier entstandene Verwaltungsvorgang übersandt.

**2. Stadt Bad Vilbel ./ Land Hessen**

Die Stadt Bad Vilbel hatte die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 zugunsten der Realisierung eines großflächigen Möbelmarktes (Segmüller) mit einem zentrenrelevanten Randsortiment von mehreren tausend Quadratmetern beantragt. Die Abweichung wurde mit der Maßgabe zugelassen, dass zentrenrelevante Randsortimente eine Verkaufsfläche von 800m<sup>2</sup> nicht überschreiten dürften. Hieraus resultierten zwei Verwaltungstreitverfahren:

**a) Verpflichtungsklage der Stadt Bad Vilbel**

Die Stadt Bad Vilbel hat hiergegen Klage erhoben mit dem Ziel, die Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 3.000m<sup>2</sup> zu erhöhen. Das Verwaltungsgericht Gießen hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen wurde aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zwischenzeitlich liegt die Urteilsbegründung vor. Wesentliche Aussage des Urteils ist, dass die Klage unzulässig ist, weil sie sich wegen des Außerkrafttretens des Regionalplans Südhessen 2000 erledigt hat. Die Stadt müsse eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 beantragen, was bislang nicht geschehen sei.

**b) Normenkontrollantrag der Stadt Bad Vilbel gegen das Regionale Einzelhandelskonzept des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010**

Die Stadt Bad Vilbel hatte außerdem Normenkontrollantrag gegen die Ziele des Regionalen Einzelhandelskonzeptes des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gestellt. Auch dieser Antrag wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgelehnt. Bemerkenswert ist v.a., dass der VGH den gegen den Regionalverband FrankfurtRheinMain gerichteten Normenkontrollantrag wegen fehlender Passivlegitimation als unzulässig zurückgewiesen hat. Bei den Zielen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes handele es sich ausschließlich um regionalplanerische Festlegungen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz. Der Regionalverband sei jedoch ausschließlich für bauleitplanerische Darstellungen nach dem Baugesetzbuch und für Plansätze zuständig, die gleichzeitig bauleitplanerische und regionalplanerische Aussagen enthielten.

Im Hinblick auf den zulässigen Normenkontrollantrag gegen das Land Hessen hat der VGH die Zielfestlegungen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes inhaltlich voll bestätigt. Diese seien mit höherrangigem Recht vereinbar und verhältnismäßig.

### 3. Planergänzungsverfahren zum Kiesabbau am Langener Waldsee

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Planergänzungsverfahren zum weiteren Kiesabbau am Langener Waldsee abgeschlossen und am 22.02.2016 den entsprechenden Planergänzungsbeschluss erteilt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, beendete **Herr Herbert** um 11:12 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender des HPA

Schriftführerin



Gerhard Herbert



Conny Scheuermann